

6. Was ist im § 55 R.D. unter den Worten „im Konkursverfahren“ für den Fall der Nr. 3 dieser Vorschrift zu verstehen?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Mai 1914 i. S. N. Bank Konkurs (Kl.)  
w. die Erben des Bankdirektors G. (Bekl.). Rep. III. 93/14.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Erblasser der Beklagten war Leiter der Der Zweigniederlassung der N. Bank, als am 27. Juli 1910 über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde. Er stand damals mit seiner Bank in Geschäftsverbindung und schuldete ihr die Klagesumme von 9167,65 M, wenn man die Einwendungen der Beklagten mit dem klagenden Konkursverwalter der N. Bank für unberechtigt ansieht. Die Beklagten haben nämlich dem Klagenanspruche mehrere Einwendungen entgegengehalten. Der Berufungsrichter beschäftigt sich lediglich mit der einen Einwendung. Diese hält er für durchschlagend und weist deshalb die Klage ab.

Der Einwendung liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Am 9. Juli 1910, also vor der Konkursöffnung, trat Architekt M. seine Forderung von 9600 M, die er nach der Klagebehauptung gegen die Bank am 8. Juli 1910 erlangt haben soll, dem Erblasser der Beklagten ab. Am Tage der Abtretung gab dieser seiner Bank die Erklärung ab, er rechne die so erworbene Forderung von 9600 M gegen seine Schuld von 9167,65 M auf. Forderung und Gegenforderung waren fällig. Deshalb sehen die Beklagten den Klagenanspruch als durch Aufrechnung erloschen an (§ 389 BGB.). Dieser Auffassung ist der Berufungsrichter beigetreten. . . . Der Kläger hat der Aufrechnung entgegengehalten, bereits am 1. Juli 1910 habe die N. Bank ihre Zahlungen eingestellt. Davon habe der Erblasser der Beklagten Kenntnis gehabt und sich im Einvernehmen mit M. dessen Forderung zum Zwecke der Aufrechnung abtreten lassen. Der Kläger bedient sich nicht der Aufrechnung nach §§ 29 flg. R.D., wie der Berufungsrichter ausdrücklich feststellt, sondern lediglich des § 55 Nr. 3 R.D. Er rügt Ver-

letzung dieser Gesetzesvorschrift und außerdem die Verletzung der §§ 139, 286, 551 Nr. 7 ZPO.

Die zuletzt angezogene Gesetzesstelle bleibt außer Betracht. . . . § 55 R.D. regelt im Abs. 1 Nr. 3 den Fall besonders, wenn ein Schuldner vor der Konkurseröffnung durch Abtretung eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, ihm aber zur Zeit des Erwerbes der Forderung die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners bekannt war. § 55 lautet in seinem hier in Betracht kommenden Teile: „eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig, wenn jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner . . . durch Rechtsabtretung . . . erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte.“ . . . Die Voraussetzungen der Anwendung dieser Vorschrift hält der Berufungsrichter hier für gegeben; er versagt jedoch den Erfolg und läßt die Aufrechnung zu, weil die N. Bank erst am 11. Juli 1910 ihre Zahlungen eingestellt habe. . . . (Das Urteil erörtert nun zwei Verstöße des Berufungsurteils gegen § 139 und § 286 ZPO. Sodann wird fortgesetzt:)

Diese Verstöße führen zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung; denn auf ihnen beruht das Urteil. Würde es nämlich bei der erneuten Verhandlung gelingen, auch nur den 9. Juli 1910 (also nicht schon den 8. Juli) als den Tag der Zahlungseinstellung zu ermitteln, so würde der Kläger zum Beweise zuzulassen sein, daß der Erblasser der Beklagten, als er am 9. Juli 1910 die Forderung erwarb, die Zahlungseinstellung kannte, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 55 Nr. 3 R.D. ebenfalls erfüllt sind. Die Beklagten bestreiten das, weil § 55 Nr. 3 R.D. ausdrücklich nur den Fall der Aufrechnung „im Konkursverfahren“ treffe, die Aufrechnung hier aber am 9. Juli 1910, also vor Eröffnung des Konkurses, erklärt worden sei. Sie meinen, die durch § 55 Nr. 3 R.D. verbotene Aufrechnung falle nicht unter das Verbot, wenn sie schon vor Konkursbeginn vollzogen sei, sondern sie äußere die in § 389 BGB. bestimmte Wirkung des Erlöschens der Schuld. Der Konkursverwalter sei auf eine Anfechtung nach § 30 Nr. 2 R.D. beschränkt. Folgt man dieser Ansicht, so wäre die Klage abzuweisen; denn eine Anfechtung ist nicht erfolgt, wie dies der Berufungsrichter,

ohne einem Einwande zu begegnen, ausdrücklich an der Spitze seiner Erwägungen ausgeführt hat.

Der Ansicht der Beklagten ist jedoch nicht beizutreten. § 55 Nr. 3 R.D. trifft hier unmittelbar zu. Er erklärt in den drei von ihm aufgezählten Fällen die Aufrechnung „im Konkursverfahren“ für unzulässig. Es ist zuzugeben, daß dieser die ganze Vorschrift einleitende Satz, wenn man ihn rein wörtlich nimmt, zu dem Mißverständnis Veranlassung geben kann, es wolle der Gesetzgeber die Aufrechnungserklärung zeitlich beschränken, sie nämlich während der Dauer des Konkursverfahrens verbieten und nur dies verfügen. Im § 63 R.D. haben die Worte „im Konkursverfahren“ allerdings nur die enge Bedeutung, daß die dort bezeichneten Ansprüche zwar in dem mit der Konkursöffnung eingeleiteten Verfahren nicht geltend gemacht werden können, wohl aber nach Beendigung des Konkurses. Im § 55 R.D. haben die Worte „im Konkursverfahren“ noch eine andere Bedeutung für den Fall der Nr. 3 der Vorschrift. In diesem Falle sollen sie nämlich als gleichbedeutend gebraucht sein mit den Worten „im Verhältnis des Gläubigers zu der vom Konkursverwalter vertretenen Konkursmasse“. Diesen Gedanken kann man auch dahin ausdrücken, der Gesetzgeber wolle mit den Worten „im Konkursverfahren“ nicht auf einen zeitlichen Ausschluß der Aufrechnungserklärung während des Konkursverfahrens ab, sondern auf den Ausschluß der Wirkungen einer Aufrechnungserklärung für die Dauer des Konkursverfahrens.

Diese Auslegung der streitigen Worte „im Konkursverfahren“ entspricht allein dem Sinn und Zweck des Gesetzes, das es im Interesse der Gläubigergemeinschaft mit dem Eintritt des Zustandes der Konkursmäßigkeit dem einzelnen Gläubiger unmöglich machen will, sich Deckung vor den anderen Gläubigern durch Schaffung einer Aufrechnungsmöglichkeit zu erwerben. Diese gesetzgeberische Absicht des § 55 R.D. ergibt sich zunächst aus dem Zusammenhange der §§ 53 und 54 mit dem § 55 R.D. In den §§ 53, 54 R.D. wird der Grundsatz aufgestellt und zur Durchführung gebracht, daß ein konkursrechtlich gültig erworbenes Aufrechnungsrecht, wenn auch die Aufrechnung noch nicht vollzogen, d. h. die Aufrechnungserklärung, um mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu reden, noch nicht rechtswirksam abgegeben werden kann, im Konkurse doch einen Anspruch

auf Deckung durch Abgabe der Aufrechnungserklärung verleiht. Im Gegensatz zu §§ 53 und 54 R.D. stellt § 55 R.D. die Fälle zusammen, in denen nicht etwa die Aufrechnungserklärung vor der Konkursöffnung nicht möglich war, sondern in denen vielmehr die wirksame Entstehung eines Aufrechnungsrechts (einer Aufrechnungslage) zugunsten eines einzelnen entweder durch den Eintritt des Konkurses (Nr. 1 und 2 des § 55) oder durch den Konkursanspruch aller Gläubiger (Nr. 3 des § 55) ausgeschlossen wird. Entstanden ist der Konkursanspruch aller Gläubiger sowohl mit Einstellung der Zahlungen, als auch mit Stellung eines Konkursantrags. Mit der Entstehung dieses Konkursantrags, d. h. des Anspruchs auf Konkursöffnung, kann niemand mehr ein Recht auf Aufrechnung erwerben. Dies ist der leitende Gedanke des § 55 R.D. Dieser Grundsatz des § 55 wird dann in § 56 R.D. gegen eine Umgehung durch Einschlebung von Mittelspersonen geschützt.

Die Motive zum § 48 der R.D. vom 1. Februar 1877 besitzen noch ungeschwächte Bedeutung; denn der § 55 R.D. vom 20. Mai 1898, der an die Stelle des alten § 48 R.D. getreten ist, hat seine frühere Fassung beibehalten. Diese Motive erklären sich eingehend über den dritten Fall des § 55 der jetzt geltenden Konkursordnung, wonach Schuld und Forderung zwar vor der Konkursöffnung sich in aufrechnungsfähigem Zustande gegenüberstanden, der Schuldner aber bei Erwerb der Forderung den Eintritt des Konkursanspruchs kannte. Sie führen aus, der Schuldner, der eine Forderung an den Gemeinschuldner in Kenntnis des Konkursanspruchs aller Gläubiger erwerbe und nun aufrechne, könne mit Hilfe der Anfechtungsgrundsätze nur unter ganz besonderen Umständen an der Erlangung voller Deckung durch Aufrechnung gehindert werden, weil wohl ein Gläubiger gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Gläubiger sich verfehle, wenn er sich in Kenntnis des Konkursanspruchs vor anderen Befriedigung verschaffe, nicht aber ein Schuldner des Gemeinschuldners. Lasse man diesen Zustand bestehen, so würden die schlimmsten Mißbräuche freigegeben. Infolge des Eintritts des Konkursanspruchs fänden die Forderungen an den Gemeinschuldner im Werte. Seine Schuldner könnten Forderungen in diesem Zeitpunkte billig erwerben und sich ihrer Schuld durch Aufrechnung zum Nachteile der Masse bequem entledigen.

Auch auf Schiebungen anderer Art, die zu einer Ausplünderung der Masse führen müßten, weisen die Motive hin. Allen diesen Unzuträglichkeiten will § 55 Nr. 3 R.D. abhelfen. Eine solche Abhilfe ist aber nur möglich, wenn man mit den Motiven den § 55 Nr. 3 R.D. so versteht, wie ihn der Gesetzgeber verstanden wissen wollte.

Der Wille des Gesetzgebers in diesem Sinne hat auch im § 55 R.D. selbst deutlichen Ausdruck gefunden. Der § 55 R.D. behandelt drei Fälle. Im ersten Falle ist die Schuld, die durch Aufrechnung getilgt werden soll, nach der Konkurseröffnung entstanden; im zweiten Falle ist die Forderung, die zur Aufrechnung verwendet werden soll, nach der Konkurseröffnung erworben; im dritten Falle ist die Forderung, die zur Aufrechnung verwendet werden soll, zwar vor der Konkurseröffnung erworben, aber es befand sich der Erwerber nicht in gutem Glauben. Wenn nun in allen drei Fällen verfügt wird, die Aufrechnung finde im Konkursverfahren nicht statt, so kann dies nicht heißen, die Aufrechnungserklärung könne in dem dritten Falle noch bis zur Konkurseröffnung abgegeben werden, obgleich der böse Glaube bereits zur Zeit des Erwerbes der Forderung vorhanden war. Die Gleichstellung der Nr. 3 des § 55 R.D. mit der Nr. 2 des § 55 kann vielmehr nur bedeuten, daß der böse Glaube dieselbe Wirkung des Ausschusses der Aufrechnung haben solle, wie wenn der Konkurs zur Zeit des Erwerbes der Forderung bereits eröffnet gewesen wäre.

Zur gleichen Auffassung von der Bedeutung des § 55 Nr. 3 R.D. hat sich bereits der VII. Zivilsenat in seinem Urteile vom 24. März 1914, Rep. VII. 509/13, bekannt.

Aus diesen Gründen konnte der Erblasser der Beklagten die von M. erworbene Forderung nicht zur Aufrechnung benutzen, wenn zur Zeit der Abtretung am 9. Juli 1910 die N. Bank bereits ihre Zahlungseinstellung kannte. Ob dies aber der Fall ist, bedarf, wie bereits ausgeführt, erst noch der Feststellung.“ . . .